



Gemeinde PREITENEGG

9451 Preitenegg 5 · Bezirk Wolfsberg · Kärnten

+43(0)4354 2311 0

preitenegg@ktn.gde.at

www.preitenegg.gv.at

DVR Nr. 0093963, UID Nr. ATU26018207

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 17.Dezember 2025, Zahl. 900-2/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.176.200,00
Aufwendungen:	€ 3.770.500,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 30.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 58.800,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 376.900,00
--	---------------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.775.700,00
Auszahlungen:	€ 3.508.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 267.600,00
---	---------------------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a. Sämtlicher Personalaufwand (Kontoklasse 5) ist innerhalb eines Abschnittes deckungsfähig.
- b. Bei Voranschlagsstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsgemäßer Zusammenhang besteht, sind sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- c. Alle Ansätze, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringung zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Ansätze 8500 – 8599) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Ansatz 8200) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 100.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister
Thomas Seelaus